



Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) in der SPD

Beschlossen durch den Parteivorstand am 10.02.2020
gemäß § 10 des Organisationsstatuts

1. Arbeitsgemeinschaft der Jusos

Auf Beschluss des Parteivorstandes wurde die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos ist Teil der SPD. Als politische Jugendorganisation der SPD vertritt sie eigenständig die politischen Interessen von Jugendlichen innerhalb und außerhalb der SPD. Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt selbständig ihr inhaltliches Programm im Rahmen der Grundsätze und Ziele der SPD.

Die Arbeitsgemeinschaft ist das Bindeglied zu Jugendlichen, die sich politisch engagieren und bietet Ansprache- und Kontaktmöglichkeiten für Jugendliche

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Aufgaben der Jusos sind:

- die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten
- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern /Jungwählerinnen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen.

Die Arbeitsgemeinschaften nimmt auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie berät die Vorstände und bietet insbesondere Jugendlichen Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaft kooperiert mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft legt zu den Klausursitzungen des SPD-Parteivorstands ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vor.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung der Partei und des Vorstands.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

3. Mitglieder

Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

4. Stellung und Aufbau

Die Arbeitsgemeinschaft ist unselbständiger Teil der Partei. Sie ist keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar.

Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung der Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitsgemeinschaften Landesausschüsse oder Landesarbeitsgemeinschaften bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen. Das gleiche gilt, wenn auf Parteiebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen.

Auf Ortsvereins- und Unterbezirksebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes-, Landes-, und Bezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden.

Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei einer gliederungsübergreifenden Arbeitsgemeinschaft entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich die Arbeitsgemeinschaft fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

5. Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Bundeskonferenz,
- der Bundesausschuss und
- der Bundesvorstand.

a) Bundeskonferenz

aa) Die Bundeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus,
- Benennung der beiden beratenden Delegierten, davon eine Frau, für den Bundesparteitag,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft.

bb) Die Bundeskonferenz besteht aus 300 Delegierten, die in den Bezirks-/Landesarbeitsgemeinschaften gewählt werden. Jeder Bezirk erhält drei Grundmandate. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen der SPD aufgrund des Alters berücksichtigt werden.

Richtlinien der Bezirke/Landesverbände können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Delegiertenkonferenzen der Unterbezirke erfolgt. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Landesverbands- oder Bezirksebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Bundeskonferenz entsandt; die Anzahl der Delegierten der Bundeskonferenz reduziert sich entsprechend.

Der Bundesvorstand nimmt beratend an der Bundeskonferenz teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Bundeskonferenz beschließen.

cc) Die Bundeskonferenz findet einmal im Jahr zwei- bis dreitägig statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens drei Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Bezirke und Landesverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand.

Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt. Die Antragskommissionen sollen angemessen besetzt sein.

dd) Die Bundeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bundeskonferenz als beschlussfähig.

ee) Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens neun Bezirken ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

b) Bundesausschuss

aa) Der Bundesausschuss ist über grundlegende, politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Er soll regelmäßig in Jahren, in denen keine Bundeskonferenz stattfindet, einmal durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden von der/dem/den Bundesvorsitzende/n geleitet.

bb) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus bis zu 30 Personen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Die Mandate werden entsprechend der Zahl der Parteimitglieder auf die Bezirke/Landesverbände verteilt. Jeder Bezirk erhält ein Grundmandat. Die Delegierten werden in den Bezirken für zwei Jahre gewählt. Die Bundeskonferenz kann über weitere beratende Mitglieder beschließen.

c) Bundesvorstand

aa) Der Bundesvorstand besteht aus:

- der / dem Bundesvorsitzenden; die Bundeskonferenz kann beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen;
- und bis zu 9 weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Besitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Bundeskonferenz.

bb) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundeskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

cc) Die Bundeskonferenz wählt eine (n) Bundesgeschäftsführer(in).

d) Modellprojekt

Im Rahmen eines Modellprojekts gelten folgende Regelungen:

Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach einer Auswertung der Ergebnisse des Modellprojekts bis zum nächsten ordentlichen Bundesparteitag 2013 wird über dessen Fortführung entschieden.

6. Finanzen

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Beiträge.

Auf Bundesebene kann für sie separate Spendensachkonten eingerichtet werden, die von der Partei geführt und auf die Spenden für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft gebucht werden. Materielle und finanzielle Zuwendungen müssen im Einverständnis mit dem Parteivorstand verwendet werden. Spenden werden der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Jahr des Eingangs zur Verfügung gestellt. Die Gliederungen der Partei können im Rahmen ihrer Kompetenzen gleiche Beschlüsse fassen.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft Empfängerin von öffentlichen Zuschüssen ist, verwaltet sie diese unabhängig von der Partei selbständig und weisungsfrei.

Der Parteivorstand beschließt für die Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit des Bundesvorstandes/-ausschusses und für die Durchführung der Bundeskonferenz. Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen eigenverantwortlich über die Zahl der Mitglieder von Bundesvorstand, die Zahl der Sitzungen und die Dauer der Bundeskonferenz. Der vorgegebene Budgetrahmen ist hierbei zwingend einzuhalten.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaft folgen den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der SPD und passt ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

8. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD.

Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 WahIO, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 WahIO gewählt.

Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.

Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitsgemeinschaft kann sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

9. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.

Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Aufnahme eines Nur-Juso-Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der jeweils untersten Ebene. Nur-Juso-Mitglieder erhalten in der Arbeitsgemeinschaft die vollen Mitgliedsrechte. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nur-Juso-Mitgliedern und Nichtmitgliedern, in der Arbeitsgemeinschaft unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

10. Juso-Hochschulgruppen

Für die Juso-Hochschulgruppen gelten folgende Grundsätze:

aa) Die Juso-Hochschulgruppen sind als Studierendenverband die einzige legitime Vertretung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und der Sozialdemokratie an den Hochschulen. Sie sind Projektgruppen der Juso-Bezirke bzw. Landesbezirke analog § 10 OrgStatut. Ihnen steht das Rede- und Antragsrecht für die Juso-Konferenz ihres Bezirks bzw. Landesbezirks zu.

bb). Der an der betreffenden Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie gebildeten Juso-Hochschulgruppe gehören alle Mitglieder der Jusos (SPD-Mitglieder bis zur Erreichung des Höchstalters sowie alle Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos an, soweit sie an der betreffenden Hochschule studieren. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Die Bildung weiterer Juso-Hochschulgruppen an derselben Hochschule ist unzulässig.

cc). Die Mitgliedschaft von SPD-Mitgliedern oder Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos in konkurrierenden Studierendengruppen, die bei Wahlen zu Organen der verfassten Studierendenschaft und universitären Gremien auf anderen parteinahen Listen gegen die Juso-Hochschulgruppen antreten, ist unzulässig.

dd) Besteht an einer Hochschule keine Juso-Hochschulgruppe, so wird diese eingerichtet, wenn mindestens fünf Berechtigte nach bb) dies verlangen.

ee). Jede Juso-Hochschulgruppe wählt zwei Delegierte für Landes- und Bundeskoordinierungstreffen, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen sind Projektgruppen der Juso-Landesvorstände bzw. des Juso-Bundesvorstandes analog § 10 OrgStatut. Sie haben Rede- und Antragsrecht zur Juso-Landeskonferenz bzw. zum Juso- Bundeskongress.

ff) Vorständen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD auf Unterbezirks(Kreis)-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene soll mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Juso-Hochschulgruppen mit beratender Stimme angehören. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen schlagen den Juso-Vorständen ihrer Organisationsebene einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zur Kooptation vor.

gg). Das Bundeskoordinierungstreffen schlägt dem SPD-Parteivorstand eine Bundesgeschäftsführerin bzw. einen Bundesgeschäftsführer der Juso-Hochschulgruppen vor.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaft der Jusos. Sie tritt am 10.02.2020 in Kraft. Der Bestand der Arbeitsgemeinschaft auf allen Parteebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Neufassung der Richtlinie nicht berührt. Der Delegiertenschlüssel der Jusos wird jährlich berechnet.